

RS Vwgh 1996/1/24 95/03/0344

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

BetriebsO 1994 §4 Abs2;

GelVerkG §14 Abs1 Z6;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ob ein Unternehmer persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, hängt im Einzelfall davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, daß er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (Hinweis E 27.10.1993, 93/03/0229). Es reicht nicht aus, wenn er den Taxilenger, dessen Ausweis er bei seiner Einstellung eingesehen und dem er das Fahrzeug übergeben hatte, überhaupt keinen Kontrollen und Überprüfungen mehr unterzieht und sich in keiner Weise darum kümmert, ob der Taxilenger, der über einen längeren Zeitraum bzw mehrmals eingesetzt wurde, auch in weiterer Folge seiner Tätigkeit im Unternehmen des Gewerbeinhabers über einen aufrechten Taxiausweis verfügt.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Gewerberecht/Verantwortung für Handeln anderer Personen
Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030344.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>